

Promotionsbedingungen und Stufenwechsel innerhalb der Sekundarstufe I – Auszug aus
BGS 413.412 - Laufbahnreglement für die Volksschule (Laufbahnreglement) vom 24.07.2023,
in Kraft seit: 01.08.2023

4.2 Sekundarstufe I

§ 37 Umteilungsempfehlung

1) Die Klassenlehrperson kann Schüler und Schülerinnen, die offensichtlich falsch zugeteilt sind, im Einverständnis mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bis Ende November zur Umteilung in ein anderes Anforderungsniveau empfehlen. Der Entscheid über die Umteilung liegt bei der zuständigen Schulleitung.

§ 38 Zuständigkeit bei Promotionsentscheiden

- 1) Die Klassenlehrperson bzw. die Klassenkonferenz trifft Promotionsentscheide betreffend die definitive Beförderung, die provisorische Beförderung und die Verlängerung des Provisoriums.
- 2) Die Schulleitung trifft alle anderen Promotionsentscheide wie die Versetzung in ein anderes Anforderungsniveau oder die Wiederholung. Die Schulleitung stützt sich auf die Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz.
- 3) Die Schulleitung kann in speziellen Fällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit, zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbedingungen abweichen.

§ 39 Benotete Fächer und Zeugnistermine

1) In der Sekundarstufe I werden die Fachleistungen gemäss Anhang am Ende jedes Semesters im Zeugnis ausgewiesen.

§ 40 Promotionsbedingungen in den Anforderungsniveaus B und E

- 1) Für die definitive Beförderung müssen in den Anforderungsniveaus B und E kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein
 - a) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kernfächern gemäss Anhang muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben. Für die Kernfächer gilt folgende Gewichtung: Deutsch 20%, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnote von Französisch und Englisch) 20%, Mathematik (doppelt gezählt) 40%, Natur und Technik, Geografie, Geschichte/Staatskunde (ungerundeter Durchschnitt der Zeugnisnoten) 20%;
 - b) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Kern- und Erweiterungsfächern muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben.

§ 41 Promotionsbedingungen im Anforderungsniveau P

1) Für die definitive Beförderung müssen im Anforderungsniveau P kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein

- a) Der ungerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten aus den Promotionsfächern gemäss Anhang muss mindestens einen Notendurchschnitt von 4,0 ergeben;
- b) Die Summe der fünf tiefsten Noten muss mindestens 19 Punkte ergeben.

2) Für die Promotion werden alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer gleich gewichtet.

§ 42 Beförderung in den Anforderungsniveaus B, E und P

- 1) Schüler und Schülerinnen der Anforderungsniveaus B, E und P, welche die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters erfüllen, werden definitiv befördert.
- 2) Schüler und Schülerinnen, welche die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllen, werden provisorisch befördert. Das Provisorium dauert ein Semester.
- 3) Schüler und Schülerinnen im Provisorium werden am Ende des Semesters definitiv befördert, wenn sie die Promotionsbedingungen erfüllen. Wenn sie die Promotionsbedingungen am Ende des Semesters nicht erfüllen, erfolgt in der Regel ein Wechsel des Anforderungsniveaus.
- 4) Schüler und Schülerinnen treten ohne Verlust eines Jahres vom Anforderungsniveau P in das Anforderungsniveau E und vom Anforderungsniveau E in das Anforderungsniveau B über. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 43 Zwischenberichte in der Sekundarstufe I

- 1) Wenn die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist oder wenn die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen zu Beanstandungen Anlass gibt, muss ein Zwischenbericht erstellt werden.
- 2) In der ersten und zweiten Klasse der Anforderungsniveaus B, E und P wird der Zwischenbericht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jeweils am Ende des ersten und dritten Quartals (November und Mai) zugestellt.
- 3) In der dritten Klasse der Anforderungsniveaus B und E wird der Zwischenbericht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Ende des ersten Quartals (November) zugestellt.

§ 44 Standortgespräche in der Sekundarstufe I

- 1) Die Klassenlehrperson lädt die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Schüler und Schülerinnen zu einem Gespräch ein, wenn die Erfüllung der Promotionsbedingungen am Ende des Semesters gefährdet ist oder wenn die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen zu Beanstandungen Anlass gibt.
- 2) Die Klassenlehrperson führt gegen Ende der zweiten Klasse der Sekundarstufe I mit allen Schülerinnen und Schülern der Anforderungsniveaus B und E und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein Standortgespräch. Dieses dient der Vereinbarung verbindlicher Ziele für die Dauer der dritten Klasse der Sekundarstufe I.
- 3) Die Klassenlehrperson führt bei Bedarf weitere Standortgespräche durch.

§ 45 Wiederholung in der Sekundarstufe I

- 1) In der Sekundarstufe I kann einmal eine Klasse wiederholt werden, wenn eine günstige Entwicklungsprognose besteht. Repetierende der Anforderungsniveaus E und P beginnen die Klasse im Provisorium.
- 2) Schüler und Schülerinnen der zweiten Klasse des Anforderungsniveaus P, welche die Promotionsbedingungen am Ende des zweiten Semesters erstmals nicht erfüllen, können die zweite Klasse des Anforderungsniveaus P bei günstiger Entwicklungsprognose wiederholen. Ist eine Wiederholung nicht möglich, treten sie in das Anforderungsniveau E über.
- 3) Eine günstige Entwicklungsprognose besteht, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht und die Klassenlehrperson bzw. die Klassenkonferenz die Wiederholung empfiehlt.
- 4) Schüler und Schülerinnen des Anforderungsniveaus B, welche bereits einmal eine Klasse wiederholt haben und die Promotionsbedingungen in den darauffolgenden Semestern wiederum nicht erfüllen, verbleiben im Anforderungsniveau B. Es muss geklärt werden, ob ein spezieller Förderbedarf besteht.

§ 46 Freiwillige Wiederholung

- 1) Die freiwillige Wiederholung der ersten oder zweiten Klasse der Anforderungsniveaus B, E und P ist in speziellen Fällen, insbesondere bei Wohnortwechsel, Krankheit, schwierigen familiären Verhältnissen oder Fremdsprachigkeit, möglich. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten reichen bei der Schulleitung einen Antrag ein.
- 2) Die freiwillige Wiederholung der dritten Klasse der Anforderungsniveaus B und E ist in speziellen Fällen, insbesondere bei starker Entwicklungsverzögerung, möglich. Die freiwillige Wiederholung kann jedoch nicht mit einem Wechsel in das nächsthöhere Anforderungsniveau verbunden werden.

§ 47 Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau

- 1) Der Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau kann auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz oder bei fehlender Empfehlung auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen.
- 2) Wird von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein schriftlicher und begründeter Antrag für einen Wechsel in ein anderes Anforderungsniveau eingereicht, führt die Schulleitung mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, dem Schüler oder der Schülerin und der Klassenlehrperson ein zusätzliches Standortgespräch.
- 3) Der Wechsel in ein höheres Anforderungsniveau erfolgt jeweils auf Beginn des Schuljahres und ist in der Regel mit der Wiederholung der entsprechenden Klasse verbunden.
- 4) Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 48 Empfehlung

- 1) Schüler und Schülerinnen werden von der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz für den Wechsel in das nächsthöhere Anforderungsniveau empfohlen, wenn sie die entsprechenden Empfehlungsbedingungen erfüllen.

2) Die Klassenlehrperson bespricht im Rahmen eines Standortgesprächs im Zeitraum April und Mai mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern die Leistungen und teilt die Empfehlung der Schulleitung mit. Diese entscheidet über den Wechsel.

§ 49 Empfehlungenbedingungen für den Wechsel vom Anforderungsniveau B in das Anforderungsniveau E

1) Schüler und Schülerinnen des Anforderungsniveaus B können nach der ersten und zweiten Klasse für den Wechsel in das Anforderungsniveau E empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

2) Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang des Schuljahres bis Ende des dritten Quartals (Mai) wenigstens 31 betragen;
- b) Das Arbeits- und Lernverhalten muss mit "trifft zu" oder "trifft in hohem Masse zu" beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

§ 50 Empfehlungenbedingungen für den Wechsel vom Anforderungsniveau E in das Anforderungsniveau P

1) Schüler und Schülerinnen des Anforderungsniveaus E können nach der ersten Klasse für den Wechsel in das Anforderungsniveau P empfohlen werden, wenn die Gesamtbeurteilung dem Anforderungsprofil entspricht.

2) Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein

- a) Die Notensumme in den Kernfächern muss im Zeitraum von Anfang des Schuljahres bis Ende des dritten Quartals (Mai) wenigstens 31 betragen;
- b) Das Arbeits- und Lernverhalten muss mit "trifft zu" oder "trifft in hohem Masse zu" beurteilt sein. Abweichungen von dieser Bedingung müssen begründet sein.

3) In Ausnahmefällen kann ein Wechsel von der zweiten Klasse des Anforderungsniveaus E in die zweite Klasse des Anforderungsniveaus P auf Empfehlung der Klassenlehrperson bzw. der Klassenkonferenz erfolgen. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme in das Anforderungsniveau P.